

EHRUNGSORDNUNG (EO)

Stand: 15. November 2025

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Ehrenpräsident	1
§ 3	Ehrenmitglied	1
§ 4	DHB-Ehrenring.....	2
§ 5	Ehrennadel	2
§ 6	Erinnerungsnadel für Spieler*innen	3
§ 7	Erinnerungsnadel für Schiedsrichter*innen	3
§ 8	Schiedsrichterdiplom.....	3
§ 9	Anerkennung um die Jugendarbeit.....	4
§ 10	Willi-Daume-Fairplay-Preis	4
§ 11	Ehrenplakette	4
§ 12	Ehrenurkunde	4
§ 13	Eintrag ins Goldene Buch des DHB	4
§ 13 a	Historischer Handball des DHB	4
§ 14	Besondere Rechte	5
§ 15	Ehrungsausschuss.....	5
§ 16	Antragsbearbeitung.....	5
§ 17	Widerruf von Ehrungen	5

§ 1 Allgemeines

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die Entwicklung des Handballsports verleiht der DHB Auszeichnungen an Personen und Organisationen.

§ 2 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des DHB-Präsidenten mindestens 10 Jahre geführt hat. Der Ehrenpräsident hat auf dem Bundestag und im Bundesrat Sitz und erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung den DHB-Ehrenring.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Bundesrats und mit Beschluss des Bundestages.

§ 3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Handballsport und den DHB außerordentlich verdient gemacht hat und

- mehr als 5 Jahre DHB-Präsident*in oder
- mehr als 10 Jahre Mitglied des DHB-Präsidiums oder
- mehr als 15 Jahre Mitglied des Bundesrats oder
- mehr als 15 Jahre Vorsitzende/r eines DHB-Gerichts war.

Ehrenmitglieder haben auf dem Bundestag Sitz. Ehrenmitglieder sollten im Besitz der Goldenen Ehrennadel des DHB sein. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Bundesrats durch Beschluss des Bundesrats.

§ 4 DHB-Ehrenring

Den DHB-Ehrenring erhält jeder durch den Bundestag ernannte Ehrenpräsident.

Der DHB-Ehrenring kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Handballs langjährig außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die Zahl von zehn lebenden Trägern des Ehrenrings kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und mit einer speziellen Gravur versehen. Die Auszeichnung wird auf Antrag des Bundesrats durch den Bundestag verliehen.

§ 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein/Verband des/der Auszuzeichnenden und eine Kurzbegründung.

- (1) Die **Ehrennadel in Bronze** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verliehen, die sich besondere Verdienste um die Handballentwicklung in ihrem Verein und/oder in ihrem Verband erworben haben.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem bronzenen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

- (2) Die **Ehrennadel in Silber** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verliehen, die

- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens zehn Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren oder
- in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsorgans der Mitgliedverbände des DHB mindestens 10 Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen oder
- in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem silbernen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

- (3) Die **Ehrennadel in Gold** mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verliehen, die

- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens 15 Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
- in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsorgans der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
- in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 20 Jahre **ununterbrochen** in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den

Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem goldenen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

§ 6 Erinnerungsnadel für Spieler*innen

Die **Erinnerungsnadel in Bronze** wird an Nationalspieler*innen für ihr erstes Länder- spiel verliehen.

Die **Erinnerungsnadel in Silber** wird an Nationalspieler*innen für das 100. Länder- spiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

Die **Erinnerungsnadel in Gold** wird an Spieler*innen für das 200. Länderspiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

Die **Erinnerungsnadel in Gold mit Ehrenkranz** wird an Spieler*innen für das 250. Länderspiel in der A-Nationalmannschaft verliehen.

§ 7 Erinnerungsnadel für Schiedsrichter*innen

Die jeweilige Erinnerungsnadel wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Die Erinnerungsnadel wird an Schiedsrichter*innen verliehen,

- in **Bronze** bei 200 Einsätzen in Punktspielen mindestens der 3. Ligen und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zu den DHB Schiedsrichterkadern ab dem Kader der 3. Liga;
- in **Silber** bei 350 Einsätzen in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit mindestens zum DHB-Bundesligakader;
- in **Gold** bei 500 Einsätzen in Punktspielen der Ligaverbände und in DHB-Pokalspielen sowie mindestens 5-jähriger Zugehörigkeit zum DHB Elite-, bzw. Eliteanschlusskader.

§ 8 Schiedsrichterdiplom

- (1) Das Schiedsrichterdiplom wird auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium verliehen. Das Schiedsrichterdiplom kann an Schiedsrichter*innen verliehen werden, wenn sie die Voraussetzung für die Verleihung Schiedsrichter-Erinnerungsnadel in Gold erfüllen und
 - mindestens 50 Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Europapokalspiele geleitet haben und
 - in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung aktiv tätig sind oder sich anderweitig um das Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.
- (2) Das Schiedsrichterdiplom kann zudem auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Präsidium ehrenhalber an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um das deutsche Handballschiedsrichterwesen verdient gemacht haben.

§ 9 Anerkennung um die Jugendarbeit

Die Deutsche Handballjugend kann in Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport eigene Ehrungen vornehmen. Diese Ehrungen werden in der DHB- Jugendordnung geregelt.

§ 10 Willi-Daume-Fairplay-Preis

Der *Willi-Daume-Fairplay-Preis* wird an Vereine, Verbände, Mannschaften, Organisationen oder Einzelpersonen verliehen, die sich in besonderer Weise für die Verbreitung des Fair-Play-Gedankens verdient gemacht haben.

Der Preis besteht aus einem gravierten Pokal mit Urkunde und einer Prämie. Er wird auf Vorschlag der Mitgliedverbände durch das Präsidium auf dem DHB-Bundestag verliehen.

§ 11 Ehrenplakette

Mit der *Ehrenplakette in Bronze, Silber bzw. Gold* werden Handballabteilungen und – vereine geehrt, die ihr 50-, 75- bzw. 100-jähriges Handball-Bestehen nachweisen. Sie wird auf Antrag des zuständigen Landesverbandes und durch Beschluss des Präsidiums verliehen.

§ 12 Ehrenurkunde

Die *Ehrenurkunde* wird an außerhalb des DHB tätige Personen verliehen, die sich als Förderer des deutschen Handballs besondere Verdienste erworben.

Die Auszeichnung besteht aus einer vom DHB-Präsidenten unterzeichneten Urkunde. Die Ehrenurkunde wird auf Beschluss des Präsidiums verliehen.

§ 13 Eintrag ins Goldene Buch des DHB

Beim DHB wird ein Goldenes Buch geführt. In das Goldene Buch des DHB dürfen sich Personen eintragen, die sich in herausragender Weise um den Handball verdient gemacht haben und für die eine Ehrung nach dieser Ehrungsordnung wegen fehlender Voraussetzungen sonst nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Eintragung trifft das Präsidium.

§ 13 a Historischer Handball des DHB

Der Historische Handball des DHB stellt ein plastisches Format der Erinnerung an Orte und Ereignisse dar, die für die Entwicklung des Handballspiels in Deutschland und/oder für die Entwicklung des Deutschen Handball-Bundes (DHB) von herausragender Bedeutung waren. Mit der Vergabe des „Historischen Handballs“ wird den Ereignissen „vor Ort“ ein ansehnliches Denkmal gesetzt.

Ein „Historischer Handball des DHB“ wird an geografisch klar auffindbare oder mindestens lokalisierbare Orte in Deutschland vergeben, die sich durch ein wichtiges und historisch belegbares Ereignis (möglichst mit genauem Datum) im Handballsport identifizieren lassen.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft das Präsidium.

§ 14 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder*innen und Inhaber der DHB-Ehrennadel in Gold erhalten einen Ausweis und damit das Recht zum freien Eintritt bei allen Handballspielen, die vom DHB, seinen Verbänden und Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltet werden.

§ 15 Ehrungsausschuss

Das Präsidium beruft einen Ehrungsausschuss von drei Mitgliedern und eine/n Ehrungsbeauftragte/n. Der Ehrungsausschuss prüft eingehende Anträge gemäß § 5 und legt diese mit einer Stellungnahme versehen dem/der Ehrungsbeauftragten vor. Der/die Ehrungsbeauftragte entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 16 Antragsbearbeitung

Auszeichnungsanträge nach §§ 5 und 8 sind von den Antragsberechtigten mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin bei der DHB-Geschäftsstelle einzureichen. Für jeden Antrag ist eine Bearbeitungsgebühr lt. Festlegung in der Gebührenordnung zu entrichten. Die Auszeichnungsregistratur wird in der DHB-Geschäftsstelle geführt.

§ 17 Widerruf von Ehrungen

Der Bundesrat in den Fällen der §§ 2, 3 und 4 und das Präsidium in den übrigen Fällen haben das Recht, Ehrungen von Personen zu widerrufen, wenn der Betreffende sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Betreffende hat die Auszeichnung innerhalb eines Monats zurückzugeben.